

BENUTZUNGSORDNUNG DER STADTBIBLIOTHEK DER STADT EBERBACH

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eberbach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung durch die Bereitstellung verschiedener Medien.

§ 2 Benutzung

1. Die Stadtbibliothek steht allen Einwohnern der Stadt Eberbach sowie Personen, die in Eberbach zur Schule gehen oder ihren Arbeits- und Ausbildungsplatz haben, zur Verfügung.
2. Andere Personen können zur Benutzung der Stadtbibliothek zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek.
3. Die Stadtbibliothek stellt den Benutzern Medien entsprechend der Zielsetzung des § 1 zur Verfügung.
4. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden veröffentlicht. Aus zwingenden Gründen können die regulären Öffnungszeiten geändert werden.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses möglich.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Datenschutz

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Fax, bei Minderjährigen Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Leseausweis

1. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leseausweis. Er berechtigt zum Entleihen von Medien. Mit dem Leseausweis erhält der Benutzer je 1 Kopie dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung.

2. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.
3. Der Benutzer hat Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Ein Verlust des Leseausweises ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Für Missbrauch haftet der Ausweisinhaber.

§ 6 Ausleihe

1. Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage des Leseausweises.
2. Die Leihfrist
 - für Bücher, CD-ROMs und Spiele beträgt 4 Wochen
 - für Zeitschriften und AV-Medien (z.B. DVDs, CDs) beträgt 2 Wochen.Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
3. Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.
4. Die Leihfrist der Medien kann bis zu zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
5. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr ist bei der Vorbestellung zu entrichten. Sobald das vorgemerkte Medium bereit liegt, wird der Benutzer benachrichtigt. Vorgemerkte Medien werden maximal 14 Tage zurückgelegt.
6. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
7. Die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen kann begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Stadtbibliothek.
8. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr beschafft werden. Es gilt die Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 7 Internetnutzung

1. Das Internet kann nur mit Leseausweis (auch ohne Jahresgebühr) genutzt werden.
2. Minderjährige werden nicht beaufsichtigt.
3. Downloads sind nicht gestattet.
4. Die Nutzung eigener Daten auf mitgebrachten Datenträgern wie USB-Stick u.a. ist nicht gestattet.
5. Der Aufruf von Web-Sites mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt ist nicht erlaubt. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot wird die Nutzung durch das Personal abgebrochen und jede weitere und künftige Internetnutzung in der Stadtbibliothek untersagt.

6. Werden am Browser oder am PC Konfigurationsänderungen vorgenommen, wird der Benutzer vom Internetangebot ausgeschlossen.

§ 8 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen / Ausschluss von der Benutzung

Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen usw. abzugeben oder in die Taschenschränke einzuschließen.

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Behandlung der Medien / Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Markierungen versehen werden.
2. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet zum Schadenersatz. Auf Schäden aus früheren Benutzungen muss die Bibliothek vor der Ausleihe von dem Benutzer aufmerksam gemacht werden.
3. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

Die neue Benutzungsordnung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 01.12.2000 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Bernhard Martin